

(Während dieses Vortrags ist der Staatsminister v. Zeschau in den Saal getreten.)

Referent Abg. v. Zeschwitz: Ich habe nur wenige Worte hinzuzufügen. Die von der Deputation angezogene §. 37 des Militärpensionsgesetzes lautet wörtlich so: „Unterofficieren und Gemeinen, welche ohne dienstliche Veranlassung invalid wurden, daß die künftige Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes ermangelt, kann, wenn sie vorwurfsfrei gedient haben, bei ihrer Verabschiedung nach dem Ermessen der Staatsbehörde eine jährliche Unterstützung verabreicht werden, welche jedoch die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht übersteigen darf. Ein Recurs gegen die diesfallige Entscheidung findet jedoch keinesfalls statt.“ Hinsichtlich der die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht übersteigenden jährlichen Unterstützung ist noch zu bemerken, daß nach §. 32 dieselbe zu kürzen ist um die 4 p. C. Zinsen der Einstandssumme. Der Petent hat allerdings die Einstandssumme von 200 Thalern ausgezahlt erhalten. Die jährlichen Zinsen davon zu 4 p. C. betragen 8 Thaler. Wenn nun nach §. 32 sub 4 der normalmäßige Pensionsatz für Gemeine 3 Thaler monatlich beträgt, die fragliche jährliche Unterstützung aber die Hälfte der normalmäßigen Pension, mithin vorliegend: falls 1 Thlr. 15 Ngr. monatlich, nicht übersteigen darf, so ergäbe dieses eine jährliche Unterstützung von 18 Thalern. Wenn nun davon 8 Thaler als Zinsen der Einstandssumme abgehen sollen, so bleiben 10 Thaler jährliche Unterstützung. Das ist es, was die Deputation beantragt. Der Abschied des Petenten besagt allerdings, daß er Soldat der ausgezeichneten Classe gewesen ist, also dürfte das Kriterium, daß er vorwurfsfrei gedient habe, auf ihn Anwendung finden. Daß er als ohne dienstliche Veranlassung invalid geworden anzunehmen sei, ist im Deputationsgutachten, nach Maßgabe des Ausspruchs der obersten Medicinalbehörde der Armee, zugegeben worden. Daß die künftige Sicherung des Lebensunterhaltes dieses Mannes zu mangeln scheint, geht aus mehreren beigefügten Zeugnissen hervor, theils aus ärztlichen Zeugnissen, theils aus dem Zeugnisse des Maurermeisters, bei welchem er jetzt arbeitet, welches seiner Petition beiliegt. (Referent trägt diese Zeugnisse vor.) Es glaubt also die Deputation, daß die in §. 37 des betreffenden Gesetzes aufgestellten Kriterien, welche eine jährliche Unterstützung bedingen, auf diesen Mann Anwendung finden.

Königl. Commissar Aster: Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß Invaliden dritten Grades keinen Anspruch auf Pension haben. Mann ist als Invalid dritten Grades bei seiner Entlassung anerkannt worden. Im Jahre 1833 befand er sich zwar im töplinger Bade, seit jener Zeit ist er jedoch bis zu dem Zeitpunkte seiner Entlassung nicht wieder krank gemeldet gewesen. Es ist hieraus um so mehr zu entnehmen, daß ein Pensionsanspruch zur Zeit seiner Entlassung ihm nicht zur Seite gestanden hat. Sollte das Ministerium die Invaliden dritten Grades mit Pensionen theiligen, so würde die Forderung des Pensionsfonds bedeutend höher gestellt werden müssen. Das Ministerium hat einen Gratificationsfonds für solche Soldaten. Aus diesem Fonds ist auch bereits diesem Mann eine Unterstützung

zu Theil geworden. Sollten die Verhältnisse bei ihm künftig eine anderweite Unterstützung nothwendig machen, so wird ihm das Ministerium gern wieder Hülfe angedeihen lassen; allein zu einer laufenden Unterstützung möchte es sich nicht entschließen können, da es hierin durch das Gesetz gebunden ist.

Referent Abg. v. Zeschwitz: Darauf beehre ich mich zu erwiedern, daß die Deputation nicht auf Pension anträgt, sondern ebenfalls anerkannt hat, daß nach §. 36 Invaliden dritten Grades auf Pensionen keinen Anspruch haben; sie hat sich nur auf §. 37 berufen, und nach Maßgabe dieser §. eine jährliche Unterstützung beantragt, welche die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht überschreitet, und von welcher die Zinsen der Einstandssumme noch zu kürzen sind.

Königl. Commissar Aster: Eine Unterstützung von der Höhe dem Mann zuzusagen, möchte sehr bedenklich sein, weil der Fonds nicht ausreichen würde.

Referent Abg. v. Zeschwitz: Ohne Zweifel ist zu berücksichtigen, daß die betreffende Staatscasse nicht zu sehr belastet werde. Indessen schienen doch der Deputation die Kriterien der §. 37: vorwurfsfrei gedient zu haben und der Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu ermangeln, bei diesem Manne vorhanden, und sie konnte daher ihr Gutachten nicht anders stellen, als wie sie es gestellt hat.

Stellv. Abg. Gehe: Ich glaube noch Etwas anführen zu müssen, um den Anspruch dieses Mannes der Rücksicht der Kammer zu empfehlen. Er hat circa zwanzig Jahre der ausgezeichneten Classe gedient und ist jetzt Invalid. Ein Umstand, der für ihn spricht, ist noch nicht näher angeführt worden: Er versichert, daß er durch das Anrufen von den Außenposten nach der Festung hinaus Nachtheile für seine Gesundheit gehabt habe. Dies habe ein äußerlich nachzuweisendes Uebel an seinem Körper hervorgebracht, was ihn am Arbeiten verhindere und was durch jenes Anrufen und durch das Bergsteigen im Dienst entstanden sein soll, da Königstein eine Bergfestung ist. — Er hat einen Kropf größerer Art bekommen. Das ist ein Uebel, wo schwer zu untersuchen ist, ob es wirklich im Dienste entstanden ist, wo aber der Staat das Gegentheil auch nicht so stricte beweisen kann — und der Grad der Invalidität ungewiß bleibt. — Dieser Ausnahmefall möchte wohl eine größere Berücksichtigung verdienen, als er bis jetzt gefunden hat. — Ich hoffe, daß die Kammer geneigt ist, in diesem Falle die Verwendung für den gesetzlichen Pensionsanspruch insoweit auszusprechen, als dieselbe dem Gesetz nicht entgegen ist.

Abg. Zschucke: Ich könnte der verehrten Kammer nicht anrathen, diese Verwendung auszusprechen, denn nach dem Bericht und den Äußerungen des königl. Commissars stehen dem Petenten keineswegs Rechtsgründe zur Seite, sondern nur Billigkeitsrücksichten. Es ist schon mehrmals ausgesprochen worden, daß dergleichen Billigkeitsrücksichten in der Ständeversammlung nicht beachtet werden können. Es kann nicht von der Ständeversammlung beurtheilt werden, ob wirklich so hohe Billigkeitsrücksichten, die eine Unterstützung rechtfertigen, vorliegen, das kann nur von der hohen Staatsregierung beurtheilt werden. Die